

Inhaltsverzeichnis Kapitel 13

13	SCHULGELDBERECHNUNG, KOSTENRECHNUNG	1
13.1	Schulgeldberechnung	1
13.1.1	Berechnung der Volksschulgelder	1
13.1.2	Verbuchung der Schulgelder	1
13.1.3	Basisjahr, Zahlungsjahr	2
13.1.4	Weiterverrechnung Lehrerlohnanteile	2
13.2	Kostenrechnung	3
13.2.1	Begriff und Zweck.....	3
13.2.2	Kostenartenrechnung	4
13.2.3	Kostenstellenrechnung	6
13.2.4	Kostenträgerrechnung	7
13.2.5	Kostenrechnungssysteme	8
13.2.6	Beispiel eines schematischen Betriebsabrechnungsbogens.....	10
13.2.7	Kalkulation	11
13.2.8	Kostenrechnung Abfallwirtschaft.....	12

13 SCHULGELDBERECHNUNG, KOSTENRECHNUNG

13.1 Schulgeldberechnung

13.1.1 Berechnung der Volksschulgelder

Die Schulgeldverordnung wurde totalrevidiert und ist per 1. Juli 2024 in Kraft. Weiterführende Informationen und Unterlagen stehen unter [Kanton Aargau Schulportal - Berechnung Schulgeld \(schulen-aargau.ch\)](https://www.kanton.aargau.ch/schulportal) zur Verfügung. Das Kapitel Schulgeldberechnung wird überarbeitet.

Die Berechnung der Volksschulgelder stützt sich auf das Schulgesetz (SAR Nr. 401.100) sowie die Verordnung über das Schulgeld (SAR Nr. 403.151). Das Schulgeld berechnet sich aus einem Anlage- und einem Betriebskostenanteil. Die nach der Schulgeldverordnung errechneten Schulgelder sind als Maximalansatz zu verstehen, dürfen andererseits aber höchstens bis auf 75 % des berechneten Ansatzes reduziert werden. Die Berechnung nach Schulgeldverordnung (Anlage- und Betriebskostenanteil) kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:

- Oberstufen
- Andere Schulstufen und Schulabteilungen, sofern die Führung dieser Stufen auf die Dauer in der gleichen Gemeinde stattfindet (Regionalschulen).

In folgenden Fällen ist die Schulgeldverordnung nicht in ihrer Gesamtheit anwendbar, d.h. es dürfen nur die Betriebskosten berechnet werden:

- Schulkoordination (Schüleraustausch)
- Einzelne Schüler gehen in Nachbargemeinden zur Schule, weil sie einen kürzeren, sicheren und/oder zweckmässigeren Schulweg haben.

Die Schulgeldverordnung gilt grundsätzlich auch für Regosschulorganisationen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind gestützt auf § 6 Schulgeldverordnung berechtigt, andere Regelungen zu treffen. Für Schüler von Drittgemeinden können Schulgeldbeiträge gemäss Schulgeldverordnung in Rechnung gestellt werden.

Für die Berechnung des Schulgeldes für Kindergärten bestehen keine Vorschriften. In der Regel werden die Betriebskosten (analog Schulkoordination) verrechnet. Gemeinden, die auf die Dauer Kindergartenabteilungen von Nachbargemeinden aufnehmen, dürfen Betriebs- und Anlagekostenanteile gemäss Schulgeldverordnung verrechnen. Es empfiehlt sich eine getrennte Schulgeldberechnung für Schüler und Kindergartenkinder zu erstellen. Da sich die Betriebskosten (Hauswart, etc.) aber auf alle Schüler beziehen (Funktion 2170) sind zuerst die Kosten pro Kind zu ermitteln und danach den Bereichen Schüler und Kindergartenkinder zuzuweisen.

Für den Besuch der Musikschule dürfen lediglich die Betriebskosten verrechnet werden (§ 1 Abs. 2 Schulgeldverordnung).

Für die Berechnung der Schulgelder (Betriebskosten und Anlagekosten) steht als Hilfsmittel das Tool „Schulgeldberechnung“ zur Verfügung. Das Tool stützt sich auf die in der Verordnung festgelegte, indexierte Kosteneinheit ab. Es steht den Gemeinden frei eine betriebswirtschaftliche Berechnung anzuwenden. In einem Streitfall würde jedoch aufgrund der Verordnung entschieden.

13.1.2 Verbuchung der Schulgelder

Die in Rechnung gestellten Schulgelder werden brutto im Zeitpunkt der Fälligkeit verbucht (Sollprinzip).

Der nach Schulgeldverordnung berechnete Betriebskostenanteil der Schulgelder wird in den einzelnen Funktionen (2110 Kindergarten, 2120 Primarschule, 2130 Oberstufe, 2140 Musikschulen) auf die Konti 3612/4612 verbucht.

Die Verbuchung des Anlagekostenanteils erfolgt bei der zahlenden Gemeinde mit Konto 3612 in den Funktionen 2110 Kindergarten bis 2140 Musikschulen, bei der Empfänger Gemeinde in der Funktion 2170 Schulliegenschaften mit dem Konto 4612.

Beispiele	Zahlende Gemeinde	Empfänger-Gemeinde
Schulgeld Primarstufe, Betriebskosten	2120.3612	2120.4612
Schulgeld Primarstufe, Anlagekosten		2170.4612
Schulgeld Oberstufe, Betriebskosten	2130.3612	2130.4612
Schulgeld Oberstufe, Anlagekosten		2170.4612

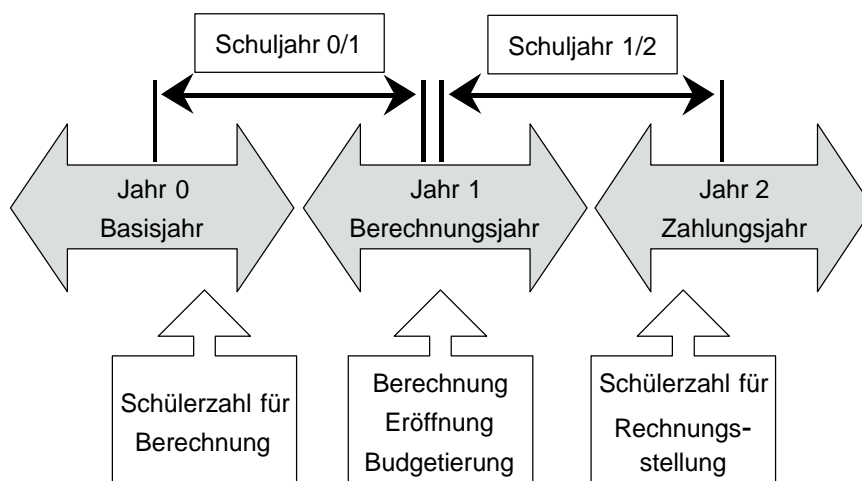
13.1.3 Basisjahr, Zahlungsjahr

Die Schulgeldberechnung hat zwingend jährlich zu erfolgen. Damit wird der sich verändernden Kostenstruktur, Zins- und Annuitätssätzen Rechnung getragen. Als Basisjahr ist das zweite dem Zahlungsjahr vorausgehende Jahr bezeichnet. Der Schulgeldberechnung werden somit die Zahlen der Jahresrechnung mit den Schülerzahlen gemäss Schulstatistik vom November des Basisjahres zugrunde gelegt.

In den Monaten März bis Juni des folgenden Jahres können die Berechnungen erstellt und den betroffenen Gemeinden eröffnet werden. Dies versetzt die zahlenden und auch die rechnungsstellenden Gemeinden in die Lage, die Schulgelder für das kommende Jahr relativ genau zu budgetieren.

Die Rechnungsstellung erfolgt dann aufgrund der genauen Schülerzahlen nach Ablauf des 1. Schulsemesters (wenn allfällige Mutationen bekannt sind).

Schematische Darstellung des Ablaufes:



13.1.4 Weiterverrechnung Lehrerlohnanteile

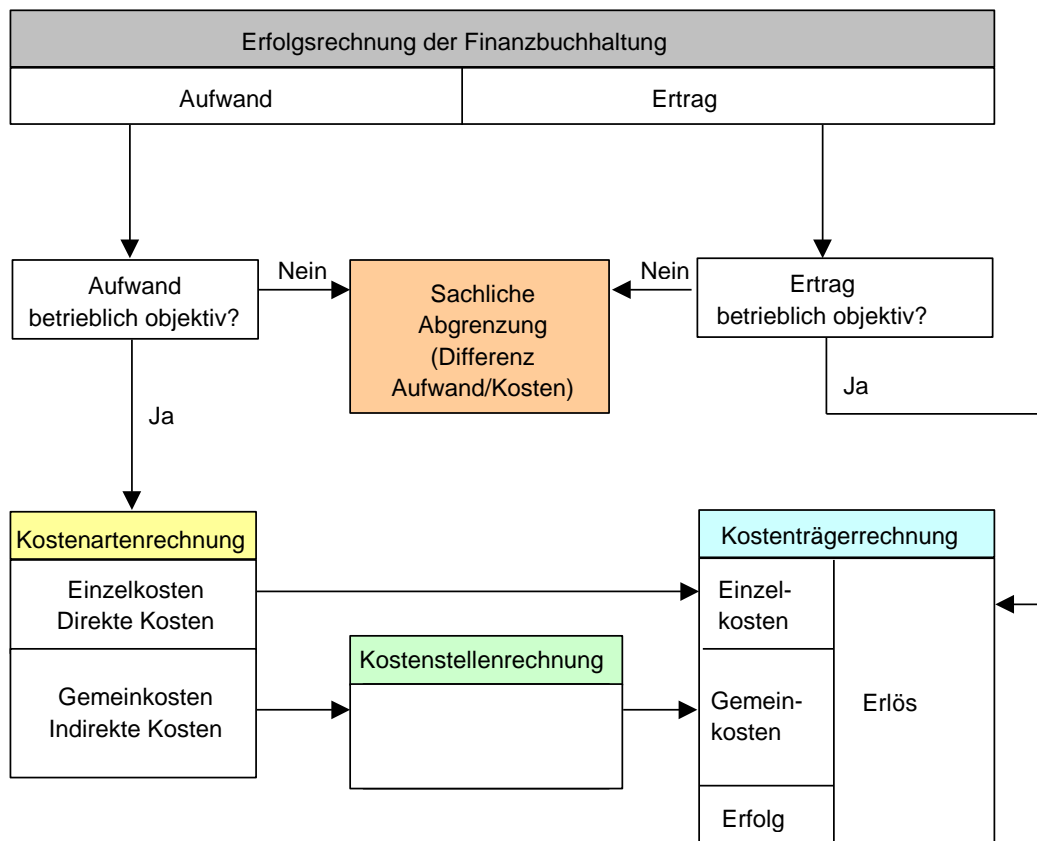
Mit dem neuen Ressourcierungsmodell für die Volksschulen entfällt ab Schuljahr 2020/21 die Weiterverrechnung der Lehrerlöhne. Die Gemeindeanteile werden vom Kanton Aargau neu direkt an die politischen Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler in Rechnung gestellt. Hingegen ist sicherzustellen, dass weiterhin eine Weiterverrechnung für die Kosten der Schulleitung erfolgt.

13.2 Kostenrechnung

13.2.1 Begriff und Zweck

Ziel der Kostenrechnung ist der differenzierte Ausweis der Wirtschaftlichkeit und die Bereitstellung von Entscheidungs-, Führungs- und Kalkulationsgrundlagen. Mit der Betriebsbuchhaltung werden die tatsächlichen Kosten für eine bestimmte Organisationseinheit oder für eine erbrachte Leistung ermittelt. Durch die Kostenrechnung können der Preis für Dienstleistungen berechnet und die Grundlagen für Vergleiche (Benchmarking) geschaffen werden.

Die Betriebsbuchhaltung (BEBU) baut auf den Daten der Finanzbuchhaltung (FIBU) auf. Der Aufwand wird mit der Kostenartenrechnung abgegrenzt (Zeitabgrenzung, kalkulatorische Abschreibungen und Zinskosten) und zeigt die effektiven Verhältnisse. Die Kostenstellenrechnung sagt aus, wo die Kosten und die Kostenträgerrechnung für was die Kosten angefallen sind.



Die Führung einer Betriebsbuchhaltung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

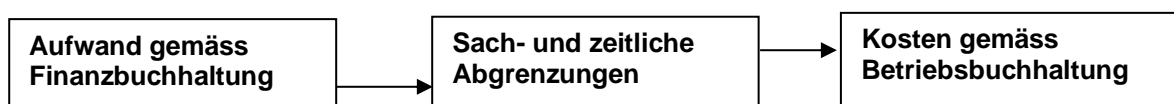
13.2.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung sagt, welche Kosten angefallen sind.

Die Kostenartenrechnung dient der Erfassung der Kosten. Ausgangspunkt bildet dabei der Aufwand gemäss Finanzbuchhaltung.

Der bei der Produktion von Gütern entstehende Wertverzehr wird in der Finanzbuchhaltung Aufwand und in der Betriebsbuchhaltung Kosten genannt. Den Unterschied bezeichnet man als sachliche Abgrenzung.

Unter Erlös versteht man den nach betrieblich objektiven Kriterien bereinigten Ertrag.



Die Kostenabgrenzung ist notwendig, weil die in der BEBU zu verrechnenden Kosten nach Art, Höhe und zeitlichem Anfall nicht unbedingt dem in der Finanzbuchhaltung verbuchten Aufwand entsprechen. In den Beziehungen zwischen Aufwand und Kosten kann man folgende Fälle unterscheiden:

- Aufwand = Kosten**
Es gibt viele Aufwandarten, welche ohne weitere Abgrenzung in die BEBU übernommen werden können = Zweckaufwand (z.B. Reparaturkosten, Strom, Telefon usw.).
- Zeitabgrenzung zwischen Aufwand und Kosten**
Die BEBU ist eine kurzfristige, meist monatliche Rechnung. Die FIBU dagegen schliesst meist jährlich ab. So müssen also in der BEBU die zeitlichen (jährlichen) Abgrenzungen möglichst genau vorgenommen werden.
- Aufwandarten, denen keine Kostenarten entsprechen**
In der FIBU werden Aufwände erfasst, die nicht in die BEBU übernommen werden. Dies betrifft den betriebsfremden und ausserordentlichen Aufwand (z.B. Aufwand für betriebsfremde Liegenschaften, Wertchriftenverlust etc.).
- Kostenarten, denen keine Aufwandarten entsprechen**
In der BEBU werden Kosten eingesetzt, die in der FIBU nicht als Aufwand erfasst werden (z.B. kalkulatorischer Zins für das investierte Eigenkapital, Eigenlohn).
- Wertdifferenzen zwischen Aufwandarten und Kostenarten**
Die Bewertung in der FIBU wird durch rechtliche, steuerliche und unternehmungspolitische Gesichtspunkte (z.B. Dividendenpolitik) beeinflusst. In der BEBU werden nach Möglichkeiten die wirklichen Werte eingesetzt. Dies gilt u.a. vor allem für:

Finanzbuchhaltung

Abschreibungen nach gesetzlichen Vorschriften
Zinsaufwand
(tatsächlich aufgelaufene bzw. verbuchte Zinsen)

Betriebsbuchhaltung

Kalkulatorische Abschreibungen
Kalkulatorische Zinskosten
(Berechnung aufgrund der Kapitalbindung)

Abschreibungen

Die Abschreibung einer Anlage (z.B. einer Maschine) soll der laufenden Entwertung Rechnung tragen.

Gründe für diese Wertverminderung können z.B. sein:

- Technologischer Wandel (z.B. infolge der Erfindung leistungsfähigerer Maschinen)
- Mechanischer Verschleiss (Abnutzung durch betriebliche Leistungserstellung)
- Wirtschaftliche Veränderung (z.B. Veränderung der Nachfragenstruktur)

Wertverzehr bedeutet immer Entstehen von Kosten. In der Kostenrechnung muss nun eine möglichst genaue Bewertung des Wertverzehrs aller Vermögensbestandteile erfolgen. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Beispiel: Die Transportunternehmung Langholz AG kauft einen neuen Lastwagen

Kaufpreis: Fr. 150'000.00

Lebensdauer: 8 Jahre

Leistung: 500'000 km

Variante 1: Lineare Abschreibung nach der Zeit

Fr. 150'000.00 : 8 Jahre = Fr. 18'750.00 Abschreibungen pro Jahr

Variante 2: Abschreibung nach der Leistung

Fr. 150'000.00 : 500'000 km = Fr. 0.30 pro km

Abschreibungstabelle

Jahr	Gefahrene km	Abschreibung Fr.	Restwert Fr.
20_1	40'000	12'000.00	138'000.00
20_2	60'000	18'000.00	120'000.00
20_3	25'000	7'500.00	112'500.00
usw.			

Variante 3: Abschreibung vom Restwert (Buchwert)

Jedes Jahr wird 40 % vom Restwert abgeschrieben.

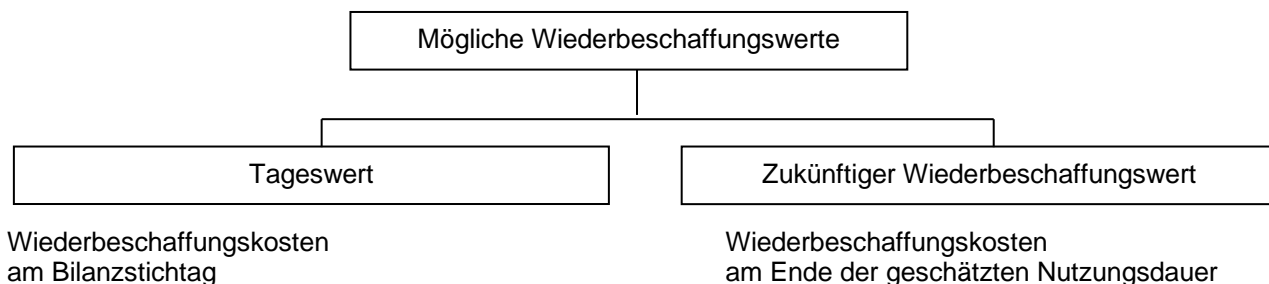
Abschreibungstabelle

Jahr	Abschreibung Fr.	Restwert Fr.
20_1	60'000.00	90'000.00
20_2	36'000.00	54'000.00
20_3	21'600.00	32'400.00
20_4	12'960.00	19'440.00
20_5	7'776.00	11'664.00
20_6	4'666.00	6'998.00
20_7	2'799.00	4'199.00
20_8	1'679.00	2'520.00 *

* Diese Abschreibungsmethode führt rechnerisch nie zum Restwert Null. Deshalb schreibt man im letzten Jahr den ganzen Restwert ab.

Variante 4: Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert

Ist in Zukunft mit steigenden Preisen (z.B. Teuerung) zu rechnen, so genügen die auf der Basis der historischen Anschaffungswerte berechneten Abschreibungsbeträge nicht, um mit den in den Verkaufserlösen enthaltenen Abschreibungsrückflüssen den Ersatz von Anlagen zu finanzieren.



Kostenarten

Einzelkosten (direkte Kosten)	Gemeinkosten (indirekte Kosten)
Die Einzelkosten (Einzelmaterial und Einzel-löhne) werden für jedes einzelne Produkt erfasst und können deshalb in der Betriebsabrechnung direkt den Kostenträgern belastet werden.	Bei den Gemeinkosten ist nur bekannt, welche Kostenstelle sie verursacht hat. Deshalb werden sie im BAB in die Kostenstellenrechnung übertragen.

Das Ergebnis der Kostenartenrechnung ermöglicht eigentlich schon die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Das Total der Kosten (Selbstkosten) ist nun bekannt. Es ist aber nötig, die Wirtschaftlichkeit jedes einzelnen Produktes zu kennen. Es ist eine weitere Aufgabe der Kostenrechnung, das ermittelte Kostentotal auf die Produkte zu verteilen, damit für jedes Produkt eine Gegenüberstellung von Erlösen und Kosten vorgenommen werden kann. Diese Kostenverteilung muss verursachergerecht erfolgen.

13.2.3 Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung sagt, wo die Kosten angefallen sind.

Die Kostenstellenrechnung hat die Aufgabe, die Gemeinkosten ab Kostenartenrechnung zu übernehmen, um sie verursachergerecht den einzelnen Kostenträgern zuzurechnen.

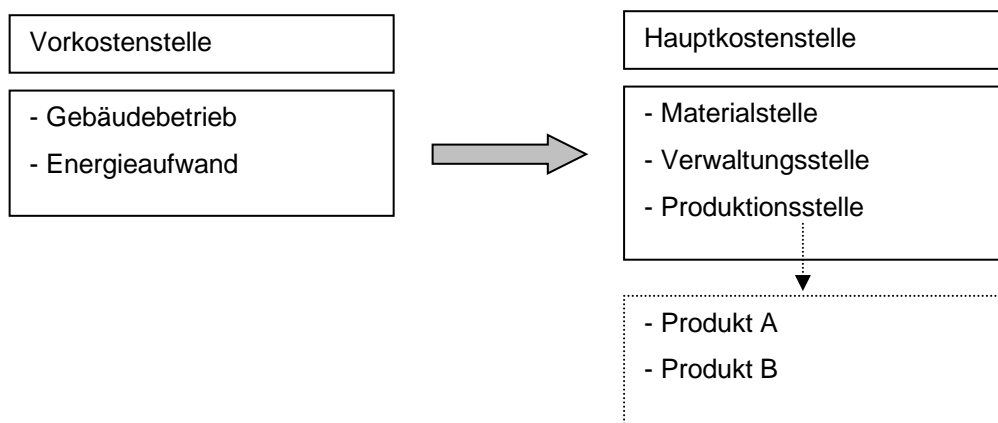
Die Kostenstellenrechnung ermöglicht somit die Überwachung der Kostenentwicklung in den einzelnen Abteilungen. Es können nötigenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit getroffen und verantwortliche Personen zur Rechenschaft gezogen werden. Gleichzeitig können mit der Kostenrechnung die Unterlagen für die Bestimmung der Kalkulationssätze bereitgestellt werden.

Bei der Bildung von Kostenstellen wird vor allem auf die Organisationsstruktur, auf den betrieblichen Arbeitsablauf und auf die Betriebsgrösse geachtet. Bei der Frage nach der Anzahl der zu bildenden Kostenstellen ist die Grundregel – so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich - anzuwenden. Wichtigste Kriterien für die Kostenstellenbildung sind:

- Räumliche Gesichtspunkte (wo?)
Jede Kostenstelle sollte flächenmässig von den anderen abgegrenzt sein.
- Verantwortliche Person (wer?)
Pro Kostenstelle ist eine Person verantwortlich für Planung und Kostenkontrolle.

Gruppierung der Kostenstellenrechnung

- Vorkostenstellen
Vorkostenstellen werden mit einem Schlüssel auf andere Vor- oder Hauptkostenstellen umgelegt. Der Schlüssel soll möglichst das Verursacherprinzip zum Ausdruck bringen. Typische Vorkostenstellen sind z.B. Gebäudestellen (Schlüssel: m²) Energiestellen (Schlüssel: kWh).
- Hauptkostenstellen
Die Hauptkostenstellen erfassen somit die ihnen unmittelbar zurechenbaren Kostenarten wie auch ihren Anteil an den Kosten, die vorerst den Vorkostenstellen belastet wurden. Die Hauptkostenstellen werden nach dem Verursacherprinzip auf die Kostenträger abgerechnet. Einige Beispiele von Hauptkostenstellen: Materialkostenstellen, Produktionskostenstellen (Fertigungsstellen), Vertriebskostenstellen, Verwaltungskostenstellen.



Die Kostenstellenrechnung hat auch die Aufgabe, je Hauptkostenstelle einen Kostensatz für die Umlage der Gemeinkosten auf die Kostenträger zu ermitteln. Diese Kostensätze werden auch für die Einzelkalkulation benötigt. Zum Beispiel:

$$\text{Kostensatz Material-Gemeinkosten} = \frac{\text{Material-Gemeinkosten} \times 100}{\text{Einzelmaterialkosten}}$$

$$\text{Kostensatz Fertigungs-Gemeinkosten} = \frac{\text{Fertigungs-Gemeinkosten} \times 100}{\text{Einzellohnkosten}}$$

$$\text{Kostensatz Verwaltungs- und Vertriebs-Gemeinkosten} = \frac{\text{Verwaltungs- und Vertriebs-Gemeinkosten} \times 100}{\text{Herstellkosten}}$$

13.2.4 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung sagt, für was Kosten angefallen sind.

Unter einem Kostenträger versteht man das erstellte Produkt bzw. die Dienstleistung. Er erfasst neben den Kosten selbstverständlich auch die Erlöse, wobei die Kostenseite bei der Betriebsabrechnung dominanter ist.

Die Gliederung der Kostenträger erfolgt nach Produktgruppen.

Beispiele von Kostenträgern bzw. Produktgruppen in verschiedenen Branchen:

Schuh-Detailhandel	Bauunternehmung	Gemeinde
<ul style="list-style-type: none"> • Herrenschuhe • Damenschuhe • Kinderschuhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Baustelle A • Baustelle B • Baustelle C 	<ul style="list-style-type: none"> • Baubewilligung • Abfallwirtschaft • Strom für Haushaltungen

Die Kostenträger können weiter unterteilt oder detailliert werden. Beispielsweise kann die Produktgruppe Abfallwirtschaft in die Produkte Sackgebühr, Grüngutgebühr und Grundgebühr unterteilt werden. Je detaillierter die Kostenträger definiert werden, umso wichtiger ist die genaue Erfassung von Aufwand, Ertrag, Abgrenzungen, Leistungen und Umlageschlüssel.

Anschließend kann die Auswertung der Kostenstellenrechnung erfolgen. Die angefallenen Kosten können auf den Ebenen Kostenstellen und/oder Kostenträger mit früheren Perioden (Zeitvergleich) oder sogar mit budgetierten Werten (Soll - Ist) verglichen werden.

13.2.5 Kostenrechnungssysteme

Die Kostenrechnung kann in verschiedene Kostenrechnungssysteme unterteilt werden.

Abrechnungssystematik

- Ist-Kostenrechnung
Ist-Kosten sind die festgestellten tatsächlichen Kosten. Sie zeigen den realisierten bzw. vergangenheitsbezogenen wertmässigen Güterverbrauch einer Periode, sortiert nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern.
- Plan-Kostenrechnung
Plan-Kosten sind für die Zukunft festgelegte Kosten, die den Charakter einer Prognose, Richtlinie, Anweisung oder Zielsetzung haben können. Plankosten sind Bewertungen des zukünftig zu erwartenden festgelegten und vorgegebenen Verbrauches an Substanz.

Umfang der Zurechnung

Die Kostenrechnungssysteme können auch nach Art und Umfang der Kostenverrechnung unterschieden werden:

- Vollkostenrechnung
Bei der Vollkostenrechnung werden sowohl die fixen als auch die variablen Kosten dem Kostenträger angelastet.
- Teilkostenrechnung (Deckungsbeitragsrechnung)
Es ist aber auch möglich, in der Betriebsabrechnung nur einen Teil der gesamten Kosten auf die Kostenträger zu verrechnen (Teilkostenrechnung). Die Gesamtkosten werden zu diesem Zweck in fixe (feste) und variable (veränderliche) Kosten aufgeteilt. Den Kostenträgern werden nur die veränderlichen Kosten zugerechnet. Diese Art von Betriebsabrechnung bezeichnet man als Deckungsbeitragsrechnung.

Vollkostenrechnung	Teilkostenrechnung
Ertrag	Ertrag
- <u>Vollkosten</u>	- <u>Teilkosten (variable)</u>
= Erfolg	= Deckungsbeitrag
	- <u>Übrige Kosten (fixe)</u>
	= Erfolg

Welches Verfahren angewendet wird, hängt vom Zweck ab, den man mit der Kostenrechnung verfolgt.

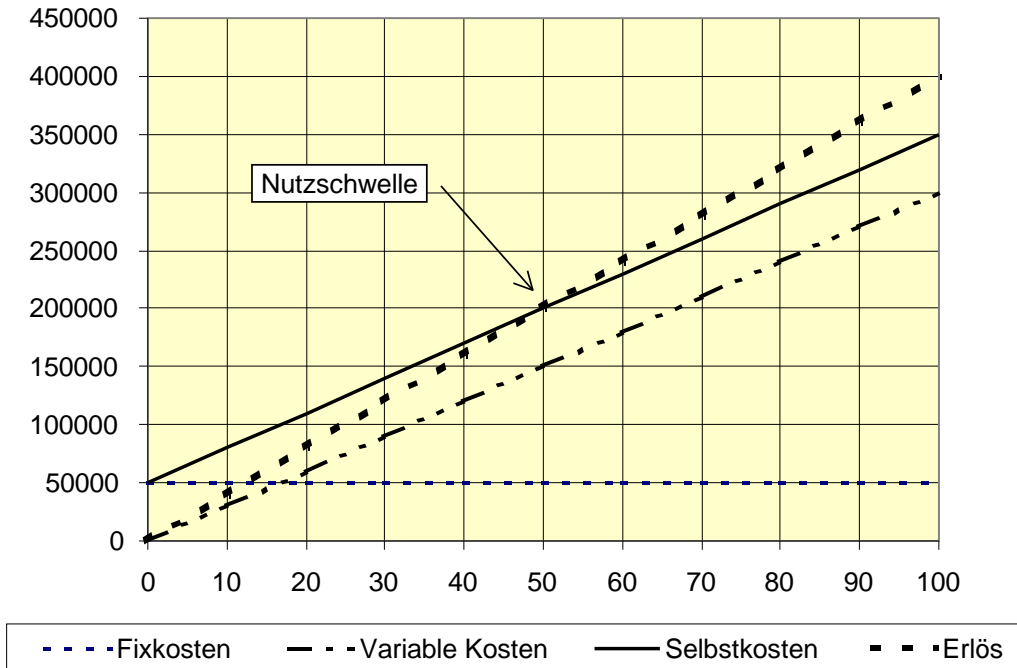
Fixe Kosten

Die Deckungsbeitragsrechnung basiert auf der Grundüberlegung, dass ein Teil der im laufenden Betrieb anfallenden Kosten, wie zum Beispiel Zinskosten, Abschreibungen und Gehälter, als Fixkosten (auch feste Kosten oder Strukturkosten genannt) von kurzfristigen Beschäftigungsschwankungen und Änderungen der Auftragsgrösse und des Produktionsprogrammes nicht beeinflusst werden.

Variable Kosten

Demgegenüber stehen die variablen Kosten (auch proportionale oder Produktkosten genannt), die sich mit der Zu- oder Abnahme der Beschäftigung ändern. Es handelt sich vor allem um die Materialkosten und Fertigungslöhne (Einzelkosten) und jene Gemeinkosten, die sich mit dem Beschäftigungsgrad ändern, wie zum Beispiel Kosten für Energieverbrauch, Transportlöhne, Reparaturen und Verpackungsmaterial.

Grafische Darstellung von fixen und variablen Kosten



Die Nutzschwelle

Die Nutzschwelle (auch Gewinnschwelle, Punkt der totalen Kostendeckung, Break-even-point) zeigt den Punkt, bei dem weder Gewinn noch Verlust entsteht. Bei dieser Konstellation ergeben sich folgende Gleichungen:

Selbstkosten = Nettoerlös Deckungsbeitrag = Fixkosten
--

Deckungsgrad in % = $\frac{\text{Deckungsbeitrag} \times 100}{\text{Erlös}}$

Berechnung wertmässige Nutzschwelle:

$\frac{\text{Fixkosten} \times 100}{\% \text{ Deckungsbeitrag (Deckungsgrad)}} = \text{Erlösziel für Nutzschwelle}$

Berechnung mengenmässige Nutzschwelle:

$\frac{\text{Fixkosten}}{\text{Deckungsbeitrag pro Mengeneinheit}} = \text{Mengenziel für Nutzschwelle}$
--

13.2.6 Beispiel eines schematischen Betriebsabrechnungsbogens

Bezeichnung	Aufwand Ertrag Fibu	Sachliche Abgrenzung	Kosten Erlös BEBU	Vorkosten-stelle	Hauptkosten-stelle 1	Hauptkosten-stelle 2 VVGK	Verwaltung/ Vertrieb	Produkt 1	Produkt 2
Einzelkosten	1	2	3					→	→
Gemeinkosten	1	2	3	→	→	→	→		
Total	X	X	5	X	X	X	X	X	X
Umlage Vorkostenstelle				6	→ 6	→ 6	→ 6		
Umlage Hauptkostenstelle 1					7			→ 7	→ 7
Herstellkosten								8	8
Umlage Hauptkostenstelle VVGK							9	→ 9	→ 9
Selbstkosten								10	10
Verkaufserlös	11		11					→ 11	→ 11
Erfolg	15	14	13					12	12

- 1 Übernahme des zeitlich abgegrenzten Aufwandes der Finanzbuchhaltung
- 2 Sachliche Abgrenzung
- 3 Kostenarten der BEBU
- 4 Umlage der Kostenartenrechnung : - Einzelkosten auf Kostenträger
- Gemeinkosten auf Kostenstellen
- 5 Das Total der Kostenarten muss dem Total Kostenstelle plus Kostenträger entsprechen
- 6 Umlage der vorgelagerten Kostenstelle auf andere Kostenstellen
- 7 Umlage der Hauptkostenstelle 1 auf Kostenträger
- 8 Herstellkosten pro Produkt
- 9 Umlage der Hauptkostenstelle 2 (Verwaltungs- und Vertriebs-GK) auf Kostenträger
- 10 Selbstkosten pro Produkt
- 11 Übertrag der Erlösarten auf die Kostenträger
- 12 Erfolg pro Produkt
- 13 Ausweis des Gesamterfolgs der Betriebsbuchhaltung
- 14 Total sachliche Abgrenzungen
- 15 Ausweis des Betriebserfolgs der Finanzbuchhaltung

13.2.7 Kalkulation

Die einstufige Divisionskalkulation eignet sich nur bei einheitlichen Leistungen, z.B. in Elektrizitätswerken, Wasserwerken und Erdgasbetrieben. Die Gesamtkosten werden durch die Summe der Leistungseinheiten dividiert.

Beispiel:

In einem Elektrizitätswerk betragen im Jahr 20_1 die Gesamtkosten für 1'250 Mio. kWh erzeugte Energie = 52'500'000 Franken. Welches sind die Kosten je kWh?

$$\begin{array}{l} \text{Selbstkosten:} \quad \frac{\text{Fr. } 52'500'000.00}{1'250'000'000 \text{ kWh}} = \underline{\underline{0.042}} = \underline{\underline{4,2 \text{ Rp. je kWh}}} \end{array}$$

Kalkulationsschema für die **Kostenstellen-Zuschlagskalkulation** im Industriebetrieb:

Einzelmaterial (Materialbezugschein)	}	
+ Material-Gemeinkosten (Materialstelle)	}	Materialkosten
+ Einzellöhne (Lohnbuchhaltung)	}	
+ Fertigungs-Gemeinkosten (Fertigungsstelle)	}	<u>Fertigungskosten</u>
	=	Herstellkosten
+ Verwaltungs- und Vertriebs-Gemeinkosten		<u>Verwaltungs- und Vertriebs-GK</u>
	=	Selbstkosten

Die Kalkulation dient folgenden Zwecken:

- Ermittlung der Kosten zur Kontrolle des Unternehmungsverhaltens
- Kostenermittlung zum Zwecke der Preisgestaltung
- Beschaffung der Unterlagen für andere Zwecke des Rechnungswesens (Planungsrechnung, Betriebsvergleich)

Die Vorkalkulation versucht, die Kosten der herzustellenden Erzeugnisse oder Dienstleistungen vorausschauend zu erfassen. Sie dient zur Preisgestaltung (z.B. Kalkulation der Abfallgebühren).

Mit der Nachkalkulation versucht man, nachträglich festzustellen, wie hoch die Kosten für die Herstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung tatsächlich waren. Gleichzeitig werden mit der Nachkalkulation auch neue Unterlagen für die nächsten Vorkalkulationen gewonnen.

13.2.8 Kostenrechnung Abfallwirtschaft

Für die Erstellung eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) sind folgende Unterlagen und Angaben nötig:

- Jahresrechnung (Finanzbuchhaltung)
- Informationen bezüglich Abgrenzungen
- Anlagebuchhaltung (Abschreibungen, Gebrauchsdauer)
- Schlüsselangaben (z.B. Einwohnerzahlen, Haushalte, Angaben für Kostenumlage)
- Mengen-Informationen

Quellennachweis:

- Schweiz. Kaufm. Verband, Leimgruber/Prochinig, Rechnungswesen 2
- Schweiz. Kaufm. Verband, Bruno Röösl, Das betriebliche Rechnungswesen 1 und 2
- U. Kohler/W. Rathert, Manuskript "Betriebswirtschaftliche Unternehmensführung"